

Sonstiges Sondergebiet Markthalle

§ 1

Art der baulichen Nutzung

Gemäß § 11 BauNVO sind zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe für den Verkauf von Lebensmitteln
- Schank- und Speisewirtschaften
- Öffentliche Toilettenanlagen
- Fläche für Musikveranstaltungen
- Spielbereich für Kinder
- Im Untergeschoss öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ruhender Verkehr, öffentliche Toilettenanlage und Nebenanlagen

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Sonstige Einzelhandelsbetriebe, soweit sie gegenüber Einzelhandelsbetrieben für den Verkauf von Lebensmitteln untergeordnet sind.

§ 2

Maß der baulichen Nutzung

Die GRZ beträgt 1,0.

Die maximal zulässige Höhe der Markthalle beträgt 10 m über dem Höhenniveau des angrenzenden Marktplatzes.

§ 3

Anschluss der sonstigen Sondergebietsfläche an die Verkehrsfläche

Der Anschluss der sonstigen Sondergebietsfläche an die öffentliche Verkehrsfläche ist mindestens von drei Seiten vorzusehen. Hierbei sind ein Zugang auf der Südseite und ein Zugang auf der Nordseite erforderlich.

§ 4

Örtliche Bauvorschrift

Die nicht transparenten Wandelemente der Markthalle sind einheitlich in einer Farbe in Grau oder Weiß zu gestalten.